

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
**Verein der Oldtimerfreunde Hersbruck e.V.**

- 1. Geltungsbereich**

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten im Verhältnis zum Verein der Oldtimerfreunde Hersbruck e.V. für alle Verträge und Aufträge.
- 2. Definitionen**

Im Sinne dieser Bedingungen haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

  - 2.1. Ausstellung historischer Motorräder und Autos: „Oldtimerausstellung“
  - 2.2. der zeitlich beschränkte Zugang der Oldtimerausstellung mit einem Guide: "Führung";
  - 2.3. der „Veranstalter“ führt die gebuchten Führungen in der Oldtimerausstellung durch;
  - 2.4. „Kunde“ ist, wer Führungen bucht;
  - 2.5. "Vertrag" ist der zum Zwecke der Buchung einer Führung geschlossene Vertrag;
  - 2.6. "Teilnehmer" sind alle Personen, die auf Veranlassung des Veranstalters und/oder des Kunden an einer Führung in der Oldtimerausstellung teilnehmen;
- 3. Angebot**

An das übermittelte Angebot hält sich der Veranstalter 2 Wochen, gerechnet ab Angebotsdatum, gebunden.
- 4. AGB des Kunden**

Anderslautende Bedingungen als die in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen gelten nicht. Insbesondere gelten keine AGB des Kunden.
- 5. Preise, Zahlung**
  - 5.1. Der Gesamtpreis für die Leistungen ergibt sich aus der Preisliste auf der Webseite „www.oldtimerfreunde.com“. Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anzahlung in angemessener Höhe zu verlangen.
  - 5.2. Sämtliche Preise sind Bruttopreise in EUR.
  - 5.3. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Veranstalter Verzugszinsen gemäß § 288 BGB verlangen.
  - 5.4. Falls dem Veranstalter nachweisbar ein höherer Verzugschaden entstanden ist, ist der Veranstalter berechtigt, diesen geltend zu machen.
- 6. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht**

Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7. Haftung des Veranstalters gegenüber VERBRAUCHERN**
  - 7.1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Der Veranstalter haftet deshalb insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind und für entgangenen Gewinn oder für sonstige Vermögensschäden des Kunden.
  - 7.2. Dies gilt nicht, soweit z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird.
  - 7.3. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
  - 7.4. Soweit die Haftung des Veranstalters gemäß Abschnitt 7 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, und sonstiger Erfüllungsgehilfen (einschließlich Personen, die der Veranstalter auf Weisung des Mieters beauftragt hat), nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter.
- 7.5.** Soweit dem Kunden gemäß Abschnitt 7 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in 12 Monaten ab Vornahme der Leistung. Bei Vorsatz, bei Arglist und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- 7.6.** Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in Abschnitt 7 nicht verbunden.
- 7.7.** Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für andere Ansprüche des Kunden gegen den Veranstalter aus der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.
- 8. Haftung des Veranstalters gegenüber UNTERNEHMERN**
  - 8.1. Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen.
  - 8.2. Dies gilt nicht, soweit der Veranstalter wie folgt haftet:
    - a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
    - b) bei Vorsatz,
    - c) bei grober Fahrlässigkeit von gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten des Veranstalters,
    - d) bei Arglist,
    - e) bei Nichteinhaltung einer vom Veranstalter übernommenen Garantie,
    - f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
    - g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
  - 8.3. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht einer der in 8.2 genannten Fälle vorliegt.
  - 8.4. Soweit die Haftung des Veranstalters gemäß Abschnitt 8 ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, und sonstiger Erfüllungsgehilfen, nicht aber für die persönliche Haftung gesetzlicher Vertreter und leitender Angestellter.
  - 8.5. Soweit dem Kunden gemäß Abschnitt 8 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese in 12 Monaten ab Vornahme der Leistung. Bei Vorsatz, bei Arglist und bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
  - 8.6. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den Regelungen in Abschnitt 8 nicht verbunden.
- 9. Haftung des Kunden**
  - 9.1. Der Kunde haftet für Verlust, Untergang und Beschädigungen in der Oldtimerausstellung oder dessen Inventar, auch Inventar Dritter, die durch ihn oder Dritte aus seinem Bereich (z.B. Teilnehmer) verursacht werden.
  - 9.2. Soweit dem Kunden Stellplätze auf dem Gelände der Oldtimerausstellung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Es besteht keine Überwachungspflicht seitens des Veranstalters. Der Veranstalter haftet nicht für entstandene Schäden und Diebstahl.
- 10. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände**
  - 10.1. Vom Kunden oder Teilnehmern mitgebrachte Gegenstände gleich welcher Art befinden sich auf Gefahr des Kunden in der Oldtimerausstellung. Der Veranstalter übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung

- keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.
- 10.2. Der Kunde wird die Teilnehmer verpflichten, den Anforderungen dieses Abschnittes nachzukommen und den Veranstalter von etwaigen Ansprüchen der Teilnehmer freustellen, soweit Ansprüche des Kunden selbst gegen den Veranstalter aus diesem Abschnitt ausgeschlossen oder begrenzt wären.
- 11. Rücktritt des Veranstalters**
- 11.1. Neben den gesetzlichen Rücktrittsrechten hat der Veranstalter folgende vertragliche Rücktrittsrechte:
- 11.1.1. Die Erfüllung des Vertrages wird dem Veranstalter aus Gründen höherer Gewalt unmöglich. Höhere Gewalt -als ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch äußerst vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis- sind insbesondere aber nicht abschließend, Schlechtwetter einschließlich Eis, Schnee, Hochwasser; Terroranschläge, Auffindens sogenannter „Verdächtiger Gegenstände“, Streik, Blitzschlag, Erdbeben, Pandemie.
- 11.1.2. Der Kunde hat den Vertrag unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Zwecks oder des Teilnehmerkreises geschlossen.
- 11.1.3. Der Veranstalter behält sich bei begründeten Anlass zu der Annahme, dass die Durchführung des Vertrages den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit der Oldtimerausstellung oder das Ansehen des Veranstalters in der Öffentlichkeit gefährden kann.
- 11.1.4. Der Veranstalter behält sich bei Gruppenführungen das Recht vor, die Durchführung bei einer Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl eine Woche vorher abzusetzen.
- 11.2. Der Rücktritt des Veranstalters wird auf der Webseite bekannt gegeben oder dem Kunden schriftlich mitgeteilt.
- 11.3. Im Fall eines Rücktritts seitens des Veranstalters gemäß 11.1 (einschließlich eines Rücktritts aus gesetzlichem Rücktrittsrecht), ist der Veranstalter, unabhängig vom Zeitpunkt, zu dem der Rücktritt erfolgt, berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich ersparter Aufwendungen in Höhe von 20 % in Rechnung zu stellen. Dies gilt nicht für eine Absage gem. 11.1.4.. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche seitens des Veranstalters (z.B. auf Schadensersatz) bleibt hiervon unberührt.
- 12. Rücktritt des Kunden/Stornobedingungen**
- 12.1. Der Rücktritt (Stornierung) des Kunden bedarf der schriftlichen Form. Er ist nur zulässig, wenn sich aus diesen Bedingungen oder aus anwendbarem Recht ein Rücktrittsrecht für den Kunden ergibt.
- 12.2. Ein Teilrücktritt (Teilstornierung) des Kunden ist lediglich bis eine Woche vor Veranstaltung hinsichtlich der Teilnehmeranzahl möglich, soweit die Mindestteilnehmerzahl nicht unterschritten wird.
- 12.3. Die gebuchte Teilnehmerzahl wird berechnet, auch wenn die Anzahl der Teilnehmer an der Führung aufgrund von No-Shows nicht übereinstimmt. Für den Fall einer erhöhten Teilnehmerzahl vor Ort, wird diese Anzahl für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- 12.4. Bei Rücktritt des Kunden ist der Veranstalter berechtigt, mindestens den Gesamtpreis für die Mindestteilnehmerzahl, sofern eine anderweitige entgeltpflichtige Erbringung der Leistungen an Dritte nicht möglich ist, in Rechnung zu stellen, wobei sich der Veranstalter ausdrücklich das Recht zur Geltendmachung weiterer Ansprüche vorbehält.
- 13. Teilunwirksamkeit**
- Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung ggf. durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.
- 14. Gutscheinbedingungen**
- 14.1. Gutscheine werden nicht als Wertgutschein sondern mit Angabe einer Personenzahl ausgegeben.
- 14.2. Gutscheine können für öffentliche Führungen oder für individuelle Führungen unter Berücksichtigung der Mindestteilnehmerzahl verwendet werden. Für die Einlösung eines Gutscheines ist eine vorherige Buchung eines Termins beim Veranstalter und eine Terminbestätigung nötig.
- 14.3. Gutscheine haben eine Gültigkeit von 3 Jahren ab Ausstellungsdatum.
- 14.4. Gutscheine mit angegebenen Namen sind personengebunden und können nur mit Nachweis (Personalausweis, etc.) eingelöst werden.
- 14.5. Gutscheine ohne Namen sind übertragbar. Der Veranstalter kann mit befreiender Wirkung an den jeweiligen Inhaber leisten. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis von der Nichtberechtigung, der Geschäftsunfähigkeit oder der fehlenden Vertretungsberechtigung des jeweiligen Inhabers hat.
- 14.6. Gutscheine können ausschließlich für Führungen und nicht für den Kauf von weiteren Gutscheinen verwendet werden.
- 14.7. Gutschein-Guthaben wird weder in Bargeld ausgezahlt noch verzinst.
- 15. Schriftform**
- Nebenabreden zu diesen Bedingungen sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 16. Sonstiges**
- 16.1. Den Kunden und Teilnehmern ist es im Rahmen der dort geltenden Bestimmungen gestattet sich i.R.d. Führung davor oder danach im Lounge-Bereich aufzuhalten und das Getränkeangebot zu nutzen.
- 16.2. Soweit in diesem Vertrag auf einen Zeitraum vor Beginn einer Leistungserbringung abgestellt wird, bezieht sich der Beginn auf den Kalendertag, an dem die Leistungserbringung laut Vertrag beginnen soll, unabhängig von der Uhrzeit.
- 16.3. Rechtsgestaltende Mitteilungen (z.B. Stornierungen), die nach diesen Vertragsbedingungen erforderlich sind, sind zur Rechtswirksamkeit ausschließlich an die in dem Vertrag genannten Ansprechpartner zu adressieren.
- 17. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**
- 17.1. Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinigten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
- 17.2. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Nürnberg der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag.
- \*\*\*